



**Beschlussmappe**

**zur 73. LDV**

**des RCDS NRW**

**04. – 06. Mai 2018**

**#RCDSnrw**

# Beschlussmappe zur LDV 2018



## **Leitantrag**

- L Forderungen des RCDS NRW an die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (S. 1)

## **Hochschulpolitik**

- H1 Zukunftsorientierte Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen (S. 13)
- H2 Reform der Finanzstruktur der Verfassten Studentenschaft (S. 21)
- H3 Einrichtung einer Virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen (S. 25)
- H4 Online-Register bezüglich der Zulassung zum Studium der Humanmedizin über die Wartezeitquote (S. 26)

## **Allgemeinpolitik**

- A1 Konstante Erhöhung der Landeszuschüsse für leistungsfähige Studentenwerke und zur Entlastung der Studenten (S. 27)
- A2 Wirtschaftliche Stabilität Deutschlands erhalten – Forschungszentrum zu künstlicher Intelligenz nach Nordrhein-Westfalen (S. 28)
- A3 Studentische Mobilität grenzüberschreitend stärken (S. 29)
- A4 Extremismus an Hochschulen deutlicher entgegenwirken (S. 31)
- A5 Dauerhafte Beflagung aller universitärer Gebäude Nordrhein-Westfalens (S. 32)

## **L – Forderungen des RCDS NRW an die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen**

1 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) begrüßt das  
2 Vorhaben der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das Landeshochschulgesetz zu  
3 novellieren und in diesem Zuge den Hochschulen vor allem auch die ihnen durch das  
4 Hochschulzukunftsgesetz genommene Hochschulfreiheit zurückzugeben.

5 Dennoch erkennt der RCDS NRW auch, dass einige Punkte in der diesbezüglichen Vorlage der  
6 Landesregierung „Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“<sup>1</sup> noch nicht  
7 hinreichend Berücksichtigung finden und fordert die Landesregierung folglich auf, diese Punkte  
8 noch in den weiteren Novellierungsprozess mitaufzunehmen.

9

### **10 I. Präambel**

11 Das 2006 von der schwarz-gelben Landesregierung beschlossene Hochschulfreiheitsgesetz  
12 brachte den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Autonomie. Durch die Freiheit, das eigene  
13 Profil selbständig schärfen zu können und die eigenen Stärken herauszubilden, stieg das Niveau  
14 von Lehre und Forschung in Nordrhein-Westfalen schnell an, sodass die Hochschulen in  
15 Nordrhein-Westfalen auch international konkurrenzfähig wurden. Andere Bundesländer  
16 beneideten NRW um die Hochschulpolitik und kopierten die in Nordrhein-Westfalen gefundenen  
17 Erfolgsrezepte.

18 Diese erreichten Erfolge zerstörte die rot-grüne Landesregierung jedoch durch ihre Novelle des  
19 Landeshochschulgesetzes – das sog. Hochschulzukunftsgesetz – wieder, indem sie die Freiheiten  
20 der Hochschulen zurückfuhr und anstelle dessen strikte Regelungen von Seiten der Landespolitik  
21 einführte, die die Möglichkeiten von Entscheidungen, die auf dem Einzelfall beruhen und aus  
22 Sachnähe getroffen worden sind, zunichte machte.

23 Schon während der Vorbereitung des Hochschulzukunftsgesetzes trat der RCDS NRW für die  
24 Autonomie der Hochschulen ein und versuchte auf die Bestrebungen der damaligen rot-grünen  
25 Landesregierung Einfluss zu nehmen. Doch anstatt diesen Forderungen nachzukommen oder sich  
26 überhaupt mit diesen auseinanderzusetzen, wurde aus dem Fortschritt ein Rückschritt und  
27 anstatt freier Entwicklung und gesundem Wettbewerb wurden die Universitäten fortan  
28 zentralistisch bevormundet. Die Landesregierung machte Vorgaben bis ins kleinste Detail und auf  
29 diese Weise aus einem einstigen Vorreiter das Schlusslicht der Wissenschaftsstandorte im  
30 deutschen Ländervergleich.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Landesregierung – Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes  
([https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte\\_HG.pdf](https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte_HG.pdf))

31 Unter der rot-grünen Landesregierung wurde das Betreuungsverhältnis vom Professor zu den  
32 Studenten schlechter als in jedem anderen Bundesland und kein anderes Land investierte pro  
33 Universitätsstudent weniger Mittel.<sup>2</sup>

34 Seit Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes fordert der RCDS NRW daher umfassende  
35 Änderungen, um diese Fehler zu beheben und Nordrhein-Westfalen wieder an die Spitze der  
36 Wissenschaftslandschaft zu führen.

37 Das Ziel der Landesregierung, „Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich  
38 erfolgreiches Studium, für die Exzellenz des Hochschulstandorts NRW sowie für freie  
39 wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen“<sup>3</sup> zu sorgen, kann der RCDS NRW folglich  
40 nur unterstreichen und erkennt in den Bestrebungen der Landesregierung, dass nach Auffassung  
41 des RCDS NRW hierzu grundsätzlich der richtige Weg eingeschlagen worden ist.

42

## 43 **II. Stellenwert der Hochschulautonomie stärken**

44 Der RCDS NRW begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung, die Hochschulautonomie in  
45 Nordrhein-Westfalen wiederherzustellen und dieser im Rahmen der Hochschulgesetzgebung  
46 einen entscheidenden Stellenwert einzuräumen. Allein durch Hochschulfreiheit kann der  
47 Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen wieder zu einem Standort exzellenter Forschung und  
48 Lehre werden. Dabei erkennt er vor allem folgende Bestrebungen als äußerst bedeutsam:

49

### 50 **1. Steuerungselemente der Landesregierung abschaffen**

51 Zu diesen bedeutsamen Bestrebungen zählen zunächst die Abschaffung des  
52 Landeshochschulentwicklungsplans, der Ministerialbefugnis zum Erlass von Vorgaben zur  
53 Hochschulentwicklungsplanung, des Instruments der Rahmenvorgaben sowie des ministeriellen  
54 Zurückbehaltungsrechts von staatlichen Zuschüssen.

55 Die aufgeführten Instrumente dienen allesamt dazu, die Hochschulen von Seiten des Landes zu  
56 kontrollieren, indem den Universitäten die freie und eigenständige Entwicklung verwehrt wurde  
57 und an deren Stelle starre Vorgaben der Landesregierung getreten sind. Nach Auffassung des  
58 RCDS NRW ist es nicht die Aufgabe, den Hochschulen unseres Landes Vorgaben bis ins kleinste  
59 Detail aufzuzwängen, sondern allein notwendige Grundentscheidungen zu treffen. Alle weiteren  
60 Entscheidungen sind demnach einzelfallbezogen und sachnah an den Hochschulen selbst zu

---

<sup>2</sup>[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/BroschuereHochschulenBlick0110010167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/BroschuereHochschulenBlick0110010167004.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>3</sup> Beschluss der Landesregierung – Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes  
([https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte\\_HG.pdf](https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte_HG.pdf))

61 treffen, die für diese Entscheidungen eine höhere Expertise aufweisen können als die  
62 Ministerialverwaltung, allein schon da diese die Begebenheiten, Besonderheiten, Vorteile und  
63 Nöte vor Ort besser einschätzen können. Demnach ist die Abschaffung solcher zentralistischer  
64 Elemente genau die richtige Maßnahme auf dem Weg zur Wiederherstellung der  
65 Hochschulautonomie.

66

## 67 **2. Vorgabe der Zivilklausel abschaffen**

68 Als weiterer Schritt zurück zur Hochschulautonomie zählt ebenfalls die Abschaffung der  
69 verbindlichen Vorgabe der Zivilklausel von Seiten des Landes (§ 3 Abs. 6 HG NRW). Die bisher  
70 geltende Zivilklausel ist ein Ausläufer des unbegründeten Misstrauens der rot-grünen Regierung  
71 gegenüber der wissenschaftlichen Forschung und den Hochschulen an sich. Sie ignorierte, dass  
72 die Hochschulen ohnehin der Friedensordnung des Grundgesetzes verpflichtet sind und steht  
73 allein symbolisch für die zentralistische Bevormundung, die zum Abwärtstrend an den nordrhein-  
74 westfälischen Hochschulen geführt hat. Gerade unter dem Aspekt der Freiheit von Forschung und  
75 Lehre ist ein solches Instrument von Seiten des Landes strikt abzulehnen und vielmehr  
76 anzuerkennen, dass eine klare Trennung zwischen „böser“ militärischer und „guter“ ziviler  
77 Forschung – gerade auch bei einer Forschung im „Dual-Use“-Bereich, in dem Technologien zivil  
78 und militärisch eingesetzt werden können – nicht möglich ist. Folglich ist es endlich an der Zeit,  
79 den nordrhein-westfälischen Hochschulen wieder verantwortliche Entscheidungen zuzutrauen  
80 und ihnen diese Entscheidungsfreiheit in ihrer Forschung zurückzugeben.

81

## 82 **3. Bauhoheit für die Hochschulen**

83 Die angekündigten Änderungen zur Bauhoheit, den Hochschulen zu ermöglichen, Bauprojekte  
84 auch ohne Einbindung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB)  
85 durchzuführen, begrüßt der RCDS NRW nachdrücklich, da auf diese Weise eine schnellere und  
86 effizientere Umsetzung von universitären Bauvorhaben möglich wird. Bisher bestehende  
87 Kooperationsprobleme, wie umständliche oder unnötig lange planungs- und bautechnische  
88 Kommunikationswege zwischen Universitäten und dem BLB, können durch das angekündigte  
89 Optionsmodell abgebaut werden und zu einer besseren Umsetzung der Bauvorhaben beitragen.  
90 Durch die Möglichkeit der zukünftigen Alleinverantwortlichkeit der Hochschulen für  
91 Bauvorhaben kann der Neubau dringend benötigter Lehrgebäude effizienter durchgeführt  
92 werden, was vor allem den Studienbedingungen der Studenten zugutekommt und somit in den  
93 Augen des RCDS NRW eine bedeutende Maßnahme darstellt. Die berechtigte Kritik an der

94 Zivilklausel bedeutet jedoch nicht, dass sich der RCDSNRW gegen Friedens- und  
95 Konfliktforschungsprojekte ausspricht. Der RCDS NRW spricht sich dafür aus, dass auch  
96 Renovierungen von Bestandsbauten ohne den BLB autonom von den Hochschulen durchgeführt  
97 werden können

98

#### 99 **4. Entscheidung über Anwesenheitspflichten zurück an die Hochschulen geben**

100 Ein bedeutsamer Punkt im Rahmen der Hochschulautonomie stellt aber auch die durch das neue  
101 Hochschulfreiheitsgesetz angestrebte Aufhebung des generellen Verbots von  
102 Anwesenheitspflichten für Hochschulveranstaltungen dar.

103 Wie der RCDS es auf seiner Bundesdelegiertenversammlung 2015 beschlossen hat<sup>4</sup>, spricht sich  
104 auch der RCDS NRW weiterhin gegen eine generelle Anwesenheitspflicht in  
105 Hochschulveranstaltungen aus und bekennt sich hier zu den Grundsätzen von  
106 Eigenverantwortung und Selbstbestimmtheit der Studenten. Er sieht aber auch die Möglichkeit,  
107 dass in bestimmten Veranstaltungsformaten, wie z.B. bestimmten Seminaren, eine  
108 Anwesenheitspflicht sinnvoll sein kann, um ein solches in hinreichend wissenschaftlicher Weise  
109 und für einen optimalen Studienerfolg durchführen zu können. Anwesenheit darf dabei nicht die  
110 Leistung sein, während gewisse Leistungen mit Abwesenheit unvereinbar sind

111 Folglich begrüßt der RCDS NRW die Aufhebung dieses generellen Verbots und die Rückgabe  
112 dieser Entscheidungsgewalt an die Hochschulen selbst, die allein schon auf Basis von Sachnähe  
113 und der Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen für die Hochschullehre bessere  
114 Entscheidungen treffen können, als dies ein generelles Verbot von Seiten der  
115 Landesgesetzgebung je könnte. Im Unterschied zu vielen anderen Akteuren sieht der RCDS NRW  
116 in einer solchen Entscheidung nämlich nicht die faktische Wiedereinführung von  
117 Anwesenheitspflichten, sondern traut den Hochschulen des Landes einen bewussten Umgang mit  
118 diesem und der eigenen Lehre zu.

119 In den Augen des RCDS NRW stellt ein hierauf resultierendes Misstrauen hingegen genau den  
120 Fehler dar, der der ehemaligen rot-grünen Landesregierung mit starren Verboten unterlaufen ist  
121 und der zu einem Abwärtstrend an den nordrhein-westfälischen Hochschulen geführt hat. Der  
122 RCDS NRW traut den Hochschulen unseres Landes vielmehr einen verantwortungsvollen Umgang  
123 in Form eigener Entscheidungen zu, auf deren Basis sachgerecht und einzelfallbezogen auf  
124 bestehende Besonderheiten von Hochschulveranstaltungen einzugehen und somit die Lehre an

---

<sup>4</sup> Beschlussmappe der Bundesdelegiertenversammlung 2015, S.19.

125 den Hochschulen Nordrhein-Westfalens zu verbessern ist, was der RCDS NRW nachdrücklich  
126 begrüßt.

127

128 Dennoch erkennt auch der RCDS NRW, dass eine solche Freiheit der Hochschulen bezüglich der  
129 Einführung von Anwesenheitspflichten im Zweifel durch Einzelne ausgenutzt werden könnte und  
130 somit die Lehrbedingungen für Studenten – gerade auch unter dem Gesichtspunkt der  
131 Vereinbarkeit von Familie und Studium – verschlechtern könnte.

132 Um solchen Einzelfällen entgegenzuwirken, fordert der RCDS NRW die nordrhein-westfälischen  
133 Hochschulen auf, sich im Rahmen ihrer bestehenden Kompetenzen klare Kriterien und Verfahren  
134 aufzuerlegen, die die Einführung von Anwesenheitspflichten limitieren und dazu führen, dass  
135 solche nicht auf Basis von Willkür Einzelner eingeführt werden könnten, sondern der Prüfung und  
136 Genehmigung eines Gremiums mit angemessener studentischer Vertretung bedürfen.

137 Diesbezüglich muss nach Auffassung des RCDS NRW ein wesentliches Kriterium sein, dass eine  
138 Anwesenheitspflicht in Vorlesungen nicht möglich ist, da diese nach der Ansicht des RCDS NRW  
139 nicht zu einem solchen Vorteil führen kann, der eine Anwesenheitspflicht rechtfertigt. Des  
140 Weiteren muss nach Einschätzung des RCDS NRW die Einführung von Anwesenheitspflichten  
141 allein auf begründete Ausnahmefälle begrenzt bleiben, sodass die Einführung eines begründeten  
142 Antrags bedürfen sollte.

143 Zudem soll es die Aufgabe eines solchen Gremiums sein, zu überprüfen, dass basierend auf den  
144 bestehenden Prüfungsordnungen keine faktischen Anwesenheitspflichten durch Dozenten  
145 eingeführt werden können, die jedoch keine rechtliche Grundlage haben, indem Veranstaltungen  
146 durch z.B. Tests, Abfragen und die Bereitstellung von Materialien eine durchgängige Anwesenheit  
147 verlangen.

148

#### 149 **I. Verbesserung der internen Hochschulorganisation**

150 Mit dem Hochschulgesetz der roten-grünen Landesregierung wurde jedoch nicht nur die  
151 Hochschulautonomie größtenteils abgeschafft, sondern auch erhebliche Änderungen in der  
152 internen Struktur der Hochschulen vorgenommen. Folglich begrüßt der RCDS NRW auch hier,  
153 dass das Eckpunktepapier der Landesregierung hier viele Entscheidungen zurücknimmt, aber  
154 gerade auch an bedeutenden Stellen für die Zukunft weiterdenkt.

155

#### 156 **1. Gruppenparität im Senat aufheben**

157 Ebenfalls zeigt sich der RCDS NRW erfreut, dass die Gruppenparität im Senat aufgehoben werden  
158 soll. Aufgrund der durch die Viertelparität hervorgerufenen Auslagerung vieler Entscheidungen  
159 in Kommissionen, in denen eine unzureichende studentische Teilnahme besteht, ist der  
160 studentische Einfluss an vielen Universitäten bei akademischen Entscheidungen nicht wie  
161 gewünscht gestiegen, sondern faktisch sogar deutlich zurückgegangen. Der RCDS NRW hält an  
162 seiner Forderung fest, dass die studentische Mitbestimmung bei akademischen Entscheidungen  
163 gesteigert werden muss, erkennt aber aus den Erfahrungen unter dem bestehenden  
164 Hochschulgesetz, dass dies durch eine Viertelparität nicht verbessert, sondern sogar  
165 verschlechtert worden ist. Folglich spricht sich der RCDS NRW für die Aufhebung dieser die  
166 Rückverlagerung von Entscheidungsprozessen in den Senat selbst. und die weitere Sicherstellung  
167 der studentischen Mitbestimmung über andere Wege aus.

168

## 169 **2. SHK-Räte abschaffen**

170 Des Weiteren teilt der RCDS NRW auch die Auffassung der Landesregierung, dass die Vertretung  
171 der Studentischen Hilfskräfte wieder abgeschafft werden soll und schließt sich der Feststellung  
172 an, dass diese „in einem System der Interessenwahrnehmung mittels der Personalvertretung im  
173 Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes einen Fremdkörper dar[stellen]“.<sup>5</sup> Auch in  
174 diesem Bereich wurde eine gutgemeinte Idee in den Augen des RCDS NRW durch das  
175 „Hochschulzukunftsgesetz“ schlecht umgesetzt.

176 Der RCDS NRW erkennt, dass es weiterhin ein bedeutsames Anliegen ist, dass auch die Belange  
177 der Studentischen Hilfskräfte hinreichend vertreten werden, jedoch dies allein möglich ist, wenn  
178 sie in die bestehenden Strukturen der Personalvertretung eingebunden werden. Daher fordert der  
179 RCDS NRW, dass die bestehende Vertretung der Studentischen Hilfskräfte in der gegenwärtigen  
180 Form abgeschafft wird, jedoch das Landespersonalvertretungsgesetz im gleichen Zuge in der  
181 Hinsicht geändert werden muss, dass die Studentischen Hilfskräfte über die Wahl von Vertretern  
182 die Möglichkeit haben, ihre Interessen in hinreichender Weise im Rahmen der Personalvertretung  
183 zu artikulieren.

184

## 185 **3. Studienbeiräte beibehalten**

186 Die angekündigte Änderung, die vorgesehenen Studienbeiräte mit ihrem obligatorischen  
187 Einspruchsrecht der Grundordnung der Hochschulen zur Disposition zu stellen, lehnt der RCDS

---

<sup>5</sup> Beschluss der Landesregierung – Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes  
([https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte\\_HG.pdf](https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte_HG.pdf))



188 NRW ab und sieht gerade hier – wo die Studenten gem. § 28 Abs. 8 S.2 HG NRW die Hälfte der  
189 Mitglieder stellen – ein bedeutendes Instrument, um die Mitsprache der Studenten an den  
190 Hochschulen sicherzustellen. Dieses Mitspracherecht darf nach Auffassung des RCDS NRW  
191 gerade im Bereich des Erlasses von Prüfungsordnungen nicht in Frage gestellt werden. Eine  
192 Hochschule kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn ihre Akteure konstruktiv und auf  
193 Augenhöhe zusammenarbeiten. Werden Studenten jedoch nicht in die Entscheidungen  
194 eingebunden, wird dies das Verhältnis zwischen Professoren und Studenten auf Dauer belasten  
195 und die Studienbedingungen verschlechtern.

196 Vielmehr stellen die Studienbeiräte gerade auch ein Gremium dar, dem die Entscheidung über die  
197 Einführungen von Anwesenheitspflichten für einzelne Veranstaltungen durch die Hochschulen  
198 übertragen werden könnte, sodass auf den Erhalt dieser in den Augen des RCDS NRW hingewirkt  
199 werden muss.

200

#### 201 **4. Studienverlaufsvereinbarungen sinnvoll gestalten**

202 Dem von der Landesregierung gesetzten Ziel, die Anzahl der Studienabbrecher zu verringern,  
203 kann sich der RCDS NRW nur anschließen und sieht hier auch gerade im Bereich der  
204 Studienberatung Potenziale, die genutzt werden können.

205 Die Erweiterung der Formen der Studienberatung durch verbindliche  
206 Studienverlaufsvereinbarungen kann der RCDS NRW jedoch nur teilweise begrüßen. Die  
207 Studienberatung stellt ein wichtiges Instrument einerseits für die Studienplanung des einzelnen  
208 Studenten, andererseits zur effektiven Nutzung vorhandener, aber begrenzter  
209 Universitätskapazitäten dar. Durch ein Mehr an Studienberatung wird beiden Zielen Rechnung  
210 getragen. Grundlegende Studienverlaufspläne gibt es bereits an den meisten Universitäten und  
211 diese werden auch von dem Großteil der Studenten in ihrem persönlichen Studium übernommen.  
212 Der entscheidende Unterschied ist jedoch, dass die Studenten bisher zumindest in der konkreten  
213 Umsetzung des Studienverlaufsplans frei waren und diesen nicht mit der Hochschule vereinbaren  
214 mussten.

215 Im Rahmen der persönlichen Handlungsfreiheit des Studenten kann es nach Auffassung des RCDS  
216 NRW demnach nicht die Konsequenz aus solchen Studienvereinbarungen sein, dass diese dem  
217 einzelnen Studenten detailliert vorschreiben, wie dieser sein Studium in den kommenden  
218 Semestern durchzuführen hat. Vielmehr können durch solche Vereinbarungen in den Augen des  
219 RCDS NRW allein grobe zeitliche Planungen, wie zum Beispiel das Erreichen der Zwischenprüfung  
220 im Studium der Rechtswissenschaften oder generell das Erreichen des Bachelors abgesteckt

221 werden, wobei dem Studenten aber genug Freiraum gelassen werden muss, um auf auftretende  
222 Veränderungen reagieren zu können.

223 Eine Bindungswirkung kann diesbezüglich in den Augen des RCDS NRW maximal darin bestehen,  
224 dass der Student durch die Studienberatung im Fall eines Abweichens von der  
225 Studienvereinbarung kontaktiert wird, um durch eine potenzielle Beratung dem Studenten für  
226 seinen weiteren Studienverlauf auf die richtige Bahn zu bringen und so ein weiterhin erfolgreiches  
227 Studium sicherzustellen. Eine Repression in jeglicher Form sowie auch eine Verpflichtung zur  
228 Studienberatung, sofern der Student von seiner Studienvereinbarung abweicht, lehnt der RCDS  
229 NRW hingegen nachdrücklich ab.

230 Im Rahmen einer solchen Ausgestaltung erkennt der RCDS NRW, dass dies zu einem erheblichen  
231 Mehrbedarf an Studienberatungsmöglichkeiten an den Hochschulen vor Ort führen kann, sodass  
232 diesbezüglich hinreichende finanzielle Mittel von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt  
233 werden müssen, um ein solches Vorhaben auch in für den Studenten gewinnbringender Weise  
234 durchzuführen.

235

## 236 **5. Online-Self-Assessments einführen**

237 Des Weiteren spricht sich der RCDS NRW für die angekündigte Stärkung der Möglichkeit von  
238 Online-Self-Assessments aus. Nach Auffassung des RCDS NRW können diese nämlich auf der  
239 einen Seite zu einem höheren Einstiegsniveau zum Beginn des Studiums führen, indem  
240 angehende Studenten mögliche Wissensrückstände erkennen und entsprechend bereits vor  
241 Studienbeginn aufholen können. Auf der anderen Seite ermöglicht dies den potenziellen  
242 Studenten aber auch festzustellen, dass gegebenenfalls das angestrebte Studium doch nicht zu  
243 ihren Fähigkeiten passt, sodass durch diese Assessments einem späteren Studienabbruch, der  
244 auch einen deutlichen Einschnitt in die Persönlichkeitsentwicklung darstellen kann, vorgebeugt  
245 werden kann.

246 Durch Online-Self-Assessments kann demnach mit geringem Aufwand ein erheblicher Mehrwert  
247 für Studenten und Hochschulen erreicht werden, den der RCDS NRW nachdrücklich begrüßt.

248 In den Augen des RCDS ist jedoch die Einführung eines Online-Self-Assessments bis zu dem  
249 Zeitpunkt, in dem das Abitur wieder die Studierfähigkeit garantiert, nicht ausreichend, sondern  
250 sind vielmehr Studienzugangstest einzuführen, um die Studierfähigkeit potenzieller Studenten  
251 sicherzustellen. Folglich bekennt sich der RCDS NRW zu seiner diesbezüglichen Beschlusslage aus  
252 dem Jahr 2017.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Beschlussmappe der Landesdelegiertenversammlung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen 2017, S.3 ff.

253

254 **6. Online-Gremienwahlen differenziert betrachten und nach Testphase evaluieren**

255 Der RCDS NRW begrüßt darüber hinaus die Debatte zur Einführung von Online-Gremienwahlen  
256 im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung, fordert jedoch eine grundlegende Debatte zu  
257 dieser Thematik.

258 Auf der einen Seite sieht der RCDS NRW die Chancen und möglichen Vorteile von Online-  
259 Gremienwahlen: Durch die einfachere, lokalunabhängige Stimmabgabe könnte die  
260 Wahlbeteiligung und damit auch die demokratische Legitimation der Gremien steigen. Zudem ist  
261 die Wahlauszählung einfacher, schneller, genauer und möglicherweise auf lange Sicht  
262 kostengünstiger.

263 Dennoch sieht der RCDS NRW auf der anderen Seite auch die Gefahren, die Online-Wahlen mit  
264 sich bringen: So sind Online-Wahlen anfällig für Hacker-Angriffe und folglich auch für  
265 Wahlbetrug. Es ist schwer sicherzustellen, dass tatsächlich der Wahlberechtigte abstimmt. Zudem  
266 besteht die höhere Gefahr des „Junk Vote“, also der unüberlegten Stimmabgabe ohne vorherige  
267 Auseinandersetzung mit dem Wahlinhalt. Hinzu kommen hohe Anfangskosten und auf Dauer die  
268 Kosten für das Doppelangebot von Online- und Papierwahl. Denn auch wenn heutzutage der  
269 Großteil der Studenten technisch versiert ist und online arbeitet, muss die Möglichkeit der  
270 analogen Stimmabgabe weiterhin bestehen. Dazu bleibt abschließend die Frage im Raumen  
271 stehen, ob ein solches Angebot überhaupt die Wahlbeteiligung und damit die demokratische  
272 Legitimation der gewählten Vertreter der Studenten erhöhen würde. Schließlich muss der  
273 Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durch Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet  
274 werden.

275 Daher fordert der RCDS NRW eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema Online-  
276 Gremienwahlen und die Erhebung von Studien und Testwahlen zur Abwägung, ob diese  
277 tatsächlich umsetzbar sind und einen Mehrwert bringen. Eine sofortige, unreflektierte Einführung  
278 lehnt der RCDS NRW hingegen ab.

279

280 **7. „Geschlechtergerechte Quotierungen“ abschaffen**

281 Auch wenn das Eckpunktepapier der Landesregierung bereits auf viele Bereiche der internen  
282 Organisationstruktur der Hochschulen eingeht, erkennt der RCDS NRW jedoch, dass ein  
283 entscheidendes Thema noch nicht angesprochen wird. Bei allen Wahlen der akademischen und  
284 studentischen Selbstverwaltung müssen nach aktueller Gesetzeslage (§ 11c HG NRW) alle  
285 Wahlvorschläge „geschlechtergerecht“ hart quotiert werden. Dies bedeutet, dass auf allen

286 Wahlvorschlägen mindestens so viele Frauen zur Wahl stehen wie Männer. Verfahrensregeln, die  
287 bei öffentlichen Wahlen undenkbar scheinen, wurden hiermit an den Hochschulen zur Realität.  
288 Für den RCDS steht fest, dass dieses Vorgehen sowohl eindeutig gegen den  
289 verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verstößt als auch an der Realität in den  
290 Hochschulen vorbeigeht, da es nicht gerade das Problem der zur Wahl antretenden Listen ist, dass  
291 Frauen systematisch benachteiligt werden, sondern eher dafür Sorge getragen werden muss, dass  
292 überhaupt hinreichend Kandidaten für ein Mandat in den studentischen und akademischen  
293 Gremien zur Verfügung stehen. Eine solche Regelung grenzt somit die demokratische  
294 Partizipation weiter ein, sodass diesem – auch ungeachtet der vorliegenden  
295 Verfassungswidrigkeit – entschieden entgegenzuwirken ist, denn hochschulpolitisch engagierten  
296 Studenten wird hier aufgrund ihres Geschlechts die Partizipation am hochschulpolitischen  
297 Geschehen erschwert.

298 Der RCDS NRW fordert daher die Landesregierung auf, im Rahmen der Gesetzesnovelle des  
299 Landeshochschulgesetzes auch die Streichung des § 11c HG NRW vorzunehmen.

300

## 301 I. Weitere Punkte

302 Neben den beiden großen Punkten der Gesetzesnovelle, die in den Bereichen der  
303 Wiederherstellung der Hochschulautonomie und der Verbesserung der inneren Strukturen der  
304 Hochschulen zu finden sind, geht das Landeshochschulgesetz jedoch auch noch weitere Punkte  
305 an, die einer genaueren Begutachtung zu unterziehen sind.

306

### 307 1. Bekenntnis zur Digitalisierung

308 Das Bekenntnis der Landesregierung zur Digitalisierung und zur Ermöglichung dieser durch die  
309 notwendigen Anpassungen im Landeshochschulgesetz begrüßt der RCDS NRW außerordentlich.  
310 Die Digitalisierung ist aktuell die wichtigste Entwicklung mit Auswirkungen in jedem Bereich  
311 gesellschaftlichen Zusammenlebens. Wer sich den Entwicklungen heute verschließt, gefährdet  
312 die Wirtschaftsmacht, Konkurrenzfähigkeit und damit den Wohlstand unseres Landes.

313 In diesem Rahmen verweist der RCDS NRW auf seine Beschlusslagen auf Landes- und  
314 Bundesebene zur Thematik der Digitalisierung und fordert die Landesregierung nochmals dazu  
315 auf, auf Basis dieser einen weiteren Schwerpunkt ihrer Bemühungen im Rahmen der Hochschul-  
316 und Wissenschaftspolitik zu setzen.

317

### 318 2. Umbenennung von Fachhochschulen

319 Die Landesregierung plant des Weiteren die Umbenennung der Fachhochschulen in „Hochschule  
320 für angewandte Wissenschaften“. Diese Maßnahme, die allein einen symbolischen Akt darstellt,  
321 lehnt der RCDS NRW nachdrücklich ab. Der damit bezweckte Image-Wechsel ist in den Augen des  
322 RCDS NRW zum einen nicht notwendig, da die Fachhochschulen bereits mit ihrer aktuellen  
323 Bezeichnung hohes Ansehen in Nordrhein-Westfalen genießen, rechtfertigt aber zum anderen  
324 vor allem nicht die damit einhergehenden Kosten, die eine Namensänderung für die Fachschulen  
325 – allein schon durch die Umtragung der Grundbücher bedeutet – sowie den Verlust der  
326 internationalen Reputation.

327 Folglich fordert der RCDS NRW die Landesregierung nachdrücklich auf, von diesen Bestrebungen  
328 Abstand zu nehmen.

329

### 330 **3. Kein Promotionsrecht für Fachhochschulen – mehr Zusammenarbeit mit dem** 331 **Graduierteninstitut**

332 Abschließend begrüßt der RCDS NRW die angekündigte Auseinandersetzung mit der Promotion  
333 von Fachhochschulabsolventen, um diesen einen einfacheren Zugang zur Promotion zu  
334 ermöglichen, indem die Kriterien für die Promotion von Absolventen der Fachhochschulen  
335 geschärft werden. Gerade Absolventen forschungsstarker Fachhochschulen muss die Chance zur  
336 Promotion gegeben werden. Mit dem bestehenden Graduierteninstitut NRW ist hierfür eine  
337 sinnvolle, abschließende Einrichtung gefunden. Es gilt die Zusammenarbeit von Fachhochschulen  
338 mit diesem bürokratisch zu vereinfachen.

339 Ein Promotionsrecht für Fachhochschulen lehnt der RCDS NRW dennoch entsprechend seiner  
340 Beschlusslage<sup>7</sup> weiterhin nachdrücklich ab, um gerade auch die Standards wissenschaftlicher  
341 Arbeit weiter zu wahren und den Stellenwert einer Promotion nicht zu gefährden.

342

#### 343 **I. Fazit**

344 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen begrüßt das Vorhaben der  
345 nordrhein-westfälischen Landesregierung, das Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen  
346 einer grundlegenden Evaluation zu unterziehen und gerade in den Bereichen  
347 Hochschulautonomie und interne Hochschulorganisation bedeutsame Veränderungen  
348 vorzunehmen. Dennoch erkennt der RCDS NRW, dass noch nicht in allen Bereichen Lösungen zum  
349 Wohle des Wissenschafts- und Hochschulstandorts Nordrhein-Westfalen gefunden worden sind  
350 und folglich eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Themen geboten scheint. Der RCDS

---

<sup>7</sup> Beschlussmappe der Bundesdelegiertenversammlung 2015, S.54 f.

## **L – Forderungen des RCDS NRW an die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen**

351 NRW stellt sich diesbezüglich als kritischer Diskussionspartner gerne bereit, die Novellierung des  
352 Landeshochschulgesetzes zum Wohle der Studenten und zum Wohle der Hochschullandschaft in  
353 Nordrhein-Westfalen mit zu gestalten und das Land Nordrhein-Westfalen langfristig auf den  
354 richtigen Weg zu bringen.

# H1 – Zukunftsorientierte Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring-Christlich-Demokratischer-Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die  
3 Landesregierung und die Hochschulen dazu auf, das Lehramtsstudium attraktiver zu gestalten  
4 und durch Veränderungen organisatorischer Strukturen die Ausbildung der zukünftigen Lehrer zu  
5 verbessern. Auf diese Weise sollen die geeignetsten Studenten zur Aufnahme eines  
6 Lehramtsstudiums überzeugt werden sowie an einem stetigen Prozess der Veränderungen und  
7 Verbesserungen mitwirken.

8

## 9 **I. Vorwort:**

10 Das Lehramtsstudium ist in Nordrhein-Westfalen - betrachtet man alle Hochschulen und  
11 Fachhochschulen sowie die verschiedenen Fächerkombinationen zusammengefasst - einer der  
12 meist gewählten Studiengänge.<sup>8</sup>

13 Dennoch sind viele strukturelle Probleme zu erkennen, die dazu führen, dass einige Fächer in den  
14 Schulen deutlich unterrepräsentiert sind bzw. Fächer unterrichtet werden, in denen eine bessere  
15 Befähigung der Fachlehrer dringend notwendig ist.

16 Basierend darauf und auf der gleichzeitig herausragenden Bedeutung der schulischen Bildung für  
17 die Zukunft unseres Bundeslandes, ist es das Ziel des RCDS NRW, sich bereits an den  
18 Universitäten bestmöglich für Lehramtsstudenten und den Lehramtsstudiengang einzusetzen.

19

## 20 **II. Studieneinstieg**

### 21 **1. Orientierungsmöglichkeiten**

22 Wie in vielen anderen Studiengängen auch, gibt es vor Studienbeginn keine große Hürde, die ein  
23 angehender Student zusätzlich zum Numerus clausus zu bewältigen hat. Dabei gibt es viele  
24 Kompetenzen, die ein angehender Lehrer ebenfalls besitzen sollte. Bereits die  
25 Kultusministerkonferenz hat beschrieben, dass viele der vorgesehenen Kompetenzbereiche eines  
26 Lehrers dem sozialen Kompetenzbereich zuzuordnen sind und im Erwachsenenalter nur noch sehr  
27 bedingt veränderbar sind.<sup>9</sup> Daraus folgt, dass angehende Lehrer diese Fähigkeiten schon vor  
28 Studienbeginn größtenteils erfüllen müssten.

29 Folglich fordert der RCDS NRW die vermehrte Bereitstellung von Online Self-Assessments, damit  
30 potentielle Lehramtsstudenten das Vorhandensein dieser Kompetenzen überprüfen können. Auf

---

<sup>8</sup> <http://www.studienwahl.de/de/studieren/studienfelder/lehraemter/nordrhein-westfalen0233.htm>

<sup>9</sup> <http://wubel.care-line.ist-im-web.de/entscheidung/berufseignung/aufgaben-und-kompetenzen-des-lehrers/>

31 diese Weise soll ungeeigneten Anwärtern frühzeitig vermittelt werden, dass für sie der  
32 Berufswunsch des Lehrers mit großer Wahrscheinlichkeit keine gute Orientierungsmöglichkeit  
33 darstellt. Neben einer solchen Auswahlfunktion bietet der Test darüber hinaus aber auch die  
34 Möglichkeit, geeigneten Kandidaten Rückmeldung hinsichtlich möglicher verbesserbarer  
35 Bereiche in den sozialen Kompetenzen zu geben.

36

### 37 **2. Eignungspraktikum**

38 Das Eignungspraktikum stellte in der Vergangenheit ein sehr flexibles Praktikum dar, welches  
39 ursprünglich dazu gedacht war, schon vor Studienbeginn während in der Oberstufe oder mittels  
40 einer individuellen Berufsberatung einen Einblick in das Berufsleben zu bekommen. Realität war  
41 jedoch, dass die Bescheinigung nie zum Studienbeginn vorliegen musste und viele Studenten das  
42 Praktikum vor sich hergeschoben haben. Der RCDS NRW befürwortet, diese praktische Erfahrung  
43 vor Studienbeginn wieder verpflichtend einzuführen, sodass den Universitäten weitere  
44 Bewertungsgrundlagen für einen möglichen Qualifikationstest zur Verfügung stehen. Zusätzlich  
45 sammeln die Lehramtsanwärter durch dieses Praktikum frühestmöglich praktische Erfahrungen  
46 im Schulbetrieb und sind dadurch in der Lage, die Aufnahme eines Lehramtsstudiums  
47 angemessen zu reflektieren.

48

#### 49 **I. Studienaufbau allgemein**

50 Aktuell ist es in NRW möglich, in den unterschiedlichsten Studienordnungen auf Lehramt zu  
51 studieren. So kann ein Student einen Bachelor of Education mit anschließendem Master of  
52 Education anstreben, er kann aber auch mit dem Ziel studieren, zuerst einen fachlichen Bachelor  
53 (kombinatorischer Bachelor of Arts oder Bachelor of Applied Science) und dann einen Master of  
54 Education zu erreichen.

55 Der RCDS NRW spricht sich hierbei - auch da er erkennt, dass jede dieser Möglichkeiten Vor- und  
56 Nachteile bietet - klar für die Freiheit der Universitäten hinsichtlich der Ausgestaltung der  
57 Studiengänge aus, sodass jeder Student für sich abwägen kann, welcher Studienverlauf für ihn  
58 persönlich sinnvoller erscheint. Wichtige Argumente sind dabei die Flexibilität, beispielsweise mit  
59 einem fachlichen Bachelor noch in einen fachlichen Master wechseln zu können, oder aber mit  
60 einem Bachelor und Master of Education die fachwissenschaftlichen Verpflichtungen auf eine  
61 größere Zeitspanne verteilen zu können.

62 Aber auch für Universitäten spielt diese Gestaltungsfreiheit eine wichtige Rolle. Durch diese  
63 Gestaltungsfreiheit stehen die Universitäten mit ihren unterschiedlichen Modellen in gewisser



64 Konkurrenz, was bewirkt, dass die Universitäten fortlaufend das Ziel haben müssen, sich zu  
65 verbessern, um dadurch die Aufmerksamkeit des angehenden Studenten auf sich zu ziehen.

66 Die freie Gestaltung bewirkt somit Flexibilität in vielerlei Hinsicht, aber auch eine verbesserte  
67 Lehre, die durch den Grundanspruch des RCDS NRW an erster Stelle zu stehen hat.

68

### 69 **II. Praxisphasen im Lehramtsstudium**

70 Ein wichtiger Bestandteil des Lehramtsstudiums stellen die Praxisphasen dar, welche bis vor  
71 kurzem aus dem Eignungspraktikum, dem Orientierungspraktikum, dem Berufsfeldpraktikum  
72 und dem Praxissemester bestanden. Durch die Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes  
73 (LABG) wurde jedoch eingeführt, dass das Eignungs- und Orientierungspraktikum nun in einer  
74 fünfwöchigen Praktikumsphase kombiniert durchgeführt werden. <sup>10</sup>Diese Praktikumsphase  
75 konnte dabei sowohl in einer Inklusionseinrichtung als auch in der gewöhnlichen Schule erfolgen.  
76 Der RCDS NRW spricht sich klar gegen diese Kombination aus und fordert die Landesregierung  
77 auf, diese rückgängig zu machen und das Eignungspraktikum - wie zuvor beschrieben - vor  
78 Studienbeginn verpflichtend einzuführen.

79

80 Des Weiteren spricht sich der RCDS NRW für eine verpflichtende Absolvierung der Praktika vor  
81 dem fünften Bachelorsemester aus, um den angehenden Lehrern so die Verpflichtung zu geben,  
82 sich bereits früher bezüglich der Anforderungen der späteren Tätigkeit sicher zu sein und ggf.  
83 Konsequenzen aus diesem zu ziehen. Darüber hinaus erkennt der RCDS NRW, dass dies einen  
84 weiteren Vorteil mit sich bringt, sodass der Student sich gegen Ende des Studiums auf den  
85 Abschluss konzentrieren kann und nicht seinen Fokus auf einen Praktikumsbericht richten muss.

86

87 Im Einzelnen:

#### 88 **1. Eignungspraktikum**

89 Das Eignungspraktikum soll - wie bereits aufgeführt - zukünftig als eigenständige Praxisphase vor  
90 dem Studium als Zugangsvoraussetzung ohne Credit-Points durchgeführt werden. In diesem  
91 sollten mindestens drei selbstständig vorbereitete und durchgeführte Unterrichtsstunden  
92 verpflichtend sein, da nur so eine ausreichende Beurteilung für die späteren Berufschancen  
93 erfolgen kann. Das Praktikum soll, wie in der Vergangenheit üblich, nicht an der Schule, an der  
94 man die Hochschulreife erworben hat, durchgeführt werden.

95

---

<sup>10</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/LABG/LABGNeu.pdf>

96 **2. Orientierungspraktikum**

97 Das Orientierungspraktikum ist das erste der zu absolvierenden Praktika im Bachelorstudium. In  
98 diesem soll der Student ebenfalls verpflichtend eine gewisse Anzahl an Stunden unterrichten.  
99 Hierbei ist die Anzahl dieser Stunden, die der Student selbstständig vorzubereiten und zu  
100 unterrichten hat und die bisher auf eine Stunde normiert ist, deutlich zu erhöhen. Lediglich eine  
101 Stunde stellt nämlich keineswegs einen angemessenen Rahmen dessen dar, was man später als  
102 Lehrer zu leisten hat. Außerdem ist sie als Bewertungsgrundlage für den Praktikumsbericht und  
103 die persönliche Reflexion nicht hinreichend aussagekräftig.  
104 Weiterhin hält der RCDS NRW eine Reglementierung, das Orientierungspraktikum an der  
105 ehemaligen eigenen Schule durchzuführen, für nicht sinnvoll, da jede Schule individuell Vor- und  
106 Nachteile zu bieten hat. Jeder Student sollte selber entscheiden können, ob die Wahl derjenigen  
107 Schule, an der man seine Hochschulreife erworben hat, sinnvoll ist.

108

109 **3. Berufsfeldpraktikum**

110 Das Berufsfeldpraktikum unterscheidet sich vom Orientierungspraktikum insofern, als dass das  
111 Praktikum aktuell auch außerschulisch absolviert werden kann, wenn dies im kindernahen /  
112 schulähnlichen Bereich geschieht und eine fachliche Nähe zu den Studienfächern gegeben ist. Ob  
113 dies vorliegt, erfolgt jedoch allein auf einer Beurteilung / Anerkennung auf Basis der persönlichen  
114 Einschätzung des bearbeitenden Mitarbeiters im Praktikumsbüro. Der RCDS NRW hält es für  
115 unzureichend, dass die Anerkennung von Praxisphasen auf Basis der Einschätzung einer Person  
116 erfolgt, sondern fordert, dass hier klare Kriterien durch die einzelnen Hochschulen festgelegt  
117 werden. Auch sind Kinderfreizeiten oder allein dem Lehramt ähnliche Berufsfelder aus Sicht des  
118 RCDS NRW keine als zum Praktikum in einer Schule gleichwertig anzusehende Tätigkeit, da hier  
119 u.a. oftmals kein Wissen vor einer Vielzahl an Schülern vermittelt werden muss. Gerade die  
120 komplexe Aufgabenverteilung von inhaltlicher Wissensvermittlung in Kombination mit  
121 didaktischen Fähigkeiten sollte im Vordergrund des Berufsfeldpraktikums stehen und muss nach  
122 Auffassung des RCDS NRW durch die benannten Kriterien sichergestellt werden.

123 Darüber hinaus spricht der RCDS NRW sich für ein zusammenfassendes Portfolio von  
124 Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum aus, da der bisherige Arbeitsaufwand mit gleichzeitigem  
125 Lernerfolg nicht angemessen ist.

126 ,Hierbei schlägt der RCDS NRW eine Begrenzung des Portfolios vor und das Portfolio im  
127 Gesamten auf 25 Seiten zu begrenzen und transparente und einheitliche Aufgaben, wie z.B. ein  
128 kleines Forschungsthema und den bildungswissenschaftlichen Bezug, von der Universität  
129 festlegen zu lassen.

130

### 131 **4. Praxissemester**

132 Das Praxissemester stellt im Lehramtsstudium mit fünf Monaten die zeitlich längste und  
133 anspruchsvollste Praxisphase dar. Der RCDS NRW sieht auch hier den klaren Vorteil der  
134 praktischen Erfahrung und befürwortet das Praxissemester als solches. Jedoch erkennt er, dass  
135 hier immer wieder organisatorische Schwierigkeiten auftreten, die den jeweiligen Studenten den  
136 Fokus auf das Wesentliche verlieren lassen. Dazu gehören die Platzvergabe und eine weite  
137 Anreise zur Schule, parallel abzugebende Hausarbeiten und unterschiedliche Prüfungsleistungen,  
138 abhängig von dem Kurs, den der jeweilige Student belegt.

139 Hier besteht nach Auffassung des RCDS NRW ebenfalls dringender Handlungsbedarf.<sup>11</sup>

140

### 141 **I. Vergleichbarkeit des Lehramtsstudienganges**

#### 142 **1. Universitäts-Intern**

143 Schon universitätsintern sind Studienleistungen der einzelnen Studenten oft schwierig zu  
144 vergleichen, was v.a. an den relativ klein gehaltenen Seminaren liegt. Um dennoch die große  
145 Anzahl an Lehramtsstudenten bewältigen zu können, werden dementsprechend viele Seminare  
146 von unterschiedlichen Dozenten angeboten, die jeweils alle für ein Modul anrechenbar sind. Dies  
147 führt häufig zu dem Problem, dass Dozenten durch ungenaue Prüfungsordnungen die  
148 Möglichkeiten haben, unterschiedliche Leistungen mit teils erheblich unterschiedlichen  
149 Anforderungen einzufordern. Um diesen Effekt zu minimieren, spricht sich der RCDS NRW dafür  
150 aus, Prüfungsleistungen in den bildungswissenschaftlichen und didaktischen Kursen stärker zu  
151 präzisieren. Außerdem fordert der RCDS NRW, dass eine inhaltliche Absprache der Dozenten zu  
152 erfolgen hat, damit keine allzu großen inhaltlichen Differenzen entstehen. Darüber hinaus sollen  
153 die verschiedenen Module klar auf die Schwerpunkte der jeweiligen Fächer ausgerichtet sein, um  
154 am Ende alle wichtigen inhaltlichen Bereiche abgedeckt zu haben. Themen-Dopplungen kommen  
155 viel zu häufig vor und mindern somit Lernerfolg und Motivation der Studenten.

156

#### 157 **2. Universitäts-Übergreifend**

158 Um schlussendlich im gesamten Bundesgebiet ausreichend qualifizierte Lehrer zu haben, ist es  
159 notwendig, dass die Universitäten sich inhaltliche Standards und Mindestanforderungen  
160 auferlegen. Diese Standards sollen durch festgelegte Kompetenzen an zukünftige Lehrer  
161 abgeleitet werden, welche bereits durch die Kultusministerkonferenz dargelegt wurden. Darüber

---

<sup>11</sup> Näheres beschreibt der bereits beschlossene Antrag zum Praxissemester, der für den RCDS NRW eine gute Richtlinie zum Praxissemester darstellt

162 hinaus helfen Mindeststandards im Lehramtsstudium bei einem Wechsel des Studienortes. Der  
163 teils willkürlich anmutenden Anerkennung von Leistungen kann somit ein angemessener  
164 Bewertungsrahmen gegeben werden.

165

#### 166 I. **Prüfungsanforderungen allgemein**

167 In den bildungswissenschaftlichen und didaktischen Modulen eines jeden  
168 Lehramtsstudienganges hat jeder Student neben seinen Klausuren viele Hausarbeiten oder  
169 vergleichbare schriftliche Leistungen anzufertigen. Durch die kleinschrittigen Aufteilungen an  
170 Kursen und die damit einhergehenden großen Anzahlen verschiedener Dozenten, kommt es dazu,  
171 dass der Arbeitsaufwand innerhalb eines Moduls ein angemessenes Maß klar überschreitet. Um  
172 dies zu begrenzen, müssen Universitäten aus Sicht des RCDS NRW darauf achten, dass  
173 Prüfungsordnungen präzise formuliert sind, um unangemessen arbeitsintensive Module zu  
174 vermeiden. Darüber hinaus sollen Dozenten angewiesen werden, sich regelmäßig mit den  
175 anderen Dozenten abzustimmen, um die Arbeitsbelastung einheitlich zu halten.

176 Weiterhin muss aus Sicht des RCDS NRW darauf geachtet werden, dass, wie schon erwähnt,  
177 unterschiedliche Kurse innerhalb desselben Moduls vergleichbar bleiben. Der RCDS NRW  
178 bevorzugt eine Ausbildung bzw. einen Studienverlauf, der nicht anhand möglichst geringen  
179 Aufwandes zusammengestellt wird, sondern anhand des Inhaltes. Dafür ist ein vergleichbarer  
180 Arbeitsaufwand unvermeidlich, der bestimmte festgelegte Anforderungen erfüllt und einen  
181 sichtbaren Bezug zum Lehramtsstudium hat.

182 Darüber hinaus ist es aus Sicht des RCDS NRW sinnvoll, in den jeweiligen kombinatorischen  
183 Studiengängen des Lehramtsstudiums eigene Prüfungsordnungen anzulegen, die punktuelle  
184 Unterschiede zum „normalen“ kombinatorischen Studiengang aufweisen. In vielen  
185 kombinatorischen Studiengängen gibt es verpflichtende Kurse für Studenten, die zu weit über das  
186 hinausgehen bzw. keinen Bezug zu dem haben, was der Student für den Lehramtsberuf als  
187 Hintergrundwissen benötigt. Universitäten sollten hier deutlich differenzierter auf angehende  
188 Lehrer eingehen, um eine möglichst effektive Ausbildung zu ermöglichen.

189

#### 190 II. **Didaktik und Bildungswissenschaften**

191 Die Bildungswissenschaften sind in der heutigen Zeit theoretische Modelle in Bezug auf  
192 Kommunikation und Handlungsstrukturen. Themenfelder, die einem Studenten nicht unbekannt  
193 sein sollten. Didaktik hingegen beschreibt das angewandte Vermitteln des Lehrstoffes in Bezug  
194 auf Themen des Lehrplans.

195 Der RCDS NRW erkennt hier das Problem im Verhältnis dieser beiden Kernbereiche zueinander.  
196 Die Ursache dessen ist darin zu erkennen, dass die Bildungswissenschaften eine sehr  
197 theoretische Ausrichtung aufweisen und im späteren Lehrerberuf kaum angewendet  
198 werden (können). Lehrern bleibt im Berufsleben keine Zeit, um darüber nachzudenken,  
199 welches Modell wie und in welchen Situationen helfen könnte. Wichtiger ist hier vielmehr  
200 das intuitiv richtige Handeln der Lehrkraft. Demnach stellt dies eher eine allgemeine  
201 soziale Kompetenz dar, die - wie bereits beschrieben - durch die KMK als eine nicht  
202 erlernbare Fähigkeit beschrieben wird. In den didaktischen Kursen hingegen werden  
203 Fähigkeiten der Vorbereitung des Inhaltes, der Darstellung des Inhaltes und der  
204 Vermittlung gelehrt und somit wichtige Aspekte, die später einen guten von einem  
205 schlechten Lehrer unterscheiden. Trotz der Bedeutung des didaktischen Bereiches spiegelt  
206 sich dieser oft nicht anteilig wieder, da Bildungswissenschaften oftmals einen größeren  
207 Anteil am Studium als die Didaktik haben.

208 Der RCDS NRW spricht sich ganz klar für eine Anpassung dieses Verhältnisses aus. Es ist  
209 unvermeidlich, die Anteile an ihre jeweilige Bedeutung für zukünftige Lehrer anzupassen und  
210 somit einen deutlich größeren Anteil dem didaktischen Bereich zuzuordnen.

211

### 212 III. Fachliche Themen im Studienalltag

213 Dass im Studium eine Vielzahl an fachwissenschaftlichen Inhalten vermittelt wird, das in der  
214 Praxis des späteren Berufs eine sehr untergeordnete Rolle spielt, ist keine Besonderheit des  
215 Lehramtsstudiums. Speziell in Bezug auf den Lehramtsberuf ist es wichtig, dass eine angemessene  
216 Wissensgrundlage für die Schulthemen und deren Zusammenhänge besteht. Unzureichend ist  
217 hingegen, dass angehende Lehrer, speziell in naturwissenschaftlichen Studiengängen, keine  
218 Vertiefung der schulischen Inhalte erfahren, was dazu führt, dass Themen des Schulalltags erst in  
219 den Praxisphasen des jeweiligen Studenten wiederholt werden und die angehenden Lehrer somit  
220 vor die Herausforderung gestellt werden, Themen parallel zum Studium wiederholen zu müssen.  
221 Gerade weil das Lehramtsstudium auf den Beruf vorbereiten soll, ist dies eine sehr  
222 bedenkenswerte Entwicklung, der entgegenzuwirken ist.

223 Um hier Abhilfe zu schaffen, fordert der RCDS NRW, dass in den Wahlbereichen, die es in fast  
224 jedem Studiengang gibt, speziell Kurse für angehende Lehrer anzubieten, die dort Themen zur  
225 Schulvorbereitung vertieft behandeln und somit eine angemessene Vorbereitung auf den  
226 schulischen Fachalltag darstellen.

227

### 228 IV. Fazit

## **H1 – Zukunftsorientierte Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen**

229 Gerade das Lehramtsstudium stellt einen der bedeutendsten Studiengänge für die Zukunft  
230 unseres Landes dar, folglich darf es nicht - wie in den letzten Jahren - weiterhin ein Schattendasein  
231 führen. Vielmehr muss die Vielzahl an Problemen, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben,  
232 zwangsläufig schnellstmöglich gelöst werden, um auch weiterhin auf gut ausgebildete Lehrer  
233 vertrauen zu können und auf diese Weise auch auf gut ausgebildete künftige Generationen  
234 blicken zu können.  
235

## H2 – Reform der Finanzstruktur der Verfassten Studentenschaft – Entkopplung des Semestertickets

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die  
3 Landesregierung und die nordrhein-westfälischen Hochschulen auf, eine Reform der  
4 Finanzstruktur der Verfassten Studentenschaft vorzunehmen.

5

### 6 **I. Reform des landesweiten Semestertickets**

#### 7 **1. Ausgangslage**

8 Die Beiträge der Studenten zur Verfassten Studentenschaft, die sog. Semesterbeiträge, wachsen  
9 derzeit stetig von Semester zu Semester. So fordert die Westfälische Wilhelms-Universität  
10 Münster im Sommersemester 2018 mittlerweile 282,41 Euro<sup>12</sup>, die Universität zu Köln 266,30  
11 Euro<sup>13</sup> sowie die Rheinische Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn 287,22 Euro<sup>14</sup> von ihren  
12 Studenten. Der höchste Semesterbeitrag fällt aber in Nordrhein-Westfalen an der Ruhr-  
13 Universität Bochum in Höhe von 326,02 Euro an.<sup>15</sup>

14 Einen Großteil dieses Semesterbeitrags macht das landesweite Semesterticket aus, welches  
15 jeweils mit einem Wert von über 150 Euro zur Höhe des Semesterbeitrags beiträgt. Folglich  
16 erachtet es der RCDS NRW als zentralen Punkt, über eine Neustrukturierung der  
17 Semesterbeiträge nachzudenken und hierbei gerade auch das Semesterticket in den Fokus zu  
18 nehmen.

19

#### 20 **2. Bekenntnis zum landesweiten Semesterticket**

21 Trotz der großen Bedeutung des Semestertickets für die Höhe des Semesterbeitrags an den  
22 jeweiligen Universitäten, stellt das Semesterticket einen wertvollen Mobilitätsfaktor dar, der in  
23 den Augen des RCDS NRW zwingend zu erhalten ist. Durch das zugrundeliegende Solidarmodell  
24 kann durch das Semesterticket den nordrhein-westfälischen Studenten eine kostengünstige  
25 Mobilitätsgarantie geschaffen werden, die gerade für die Vernetzung der Studenten in  
26 Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung hat. Im Vergleich zu einem regulären  
27 Jahresticket für den Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen, das momentan bei 2.920 Euro liegt<sup>16</sup>,

---

<sup>12</sup> <https://www.uni-muenster.de/studium/kosten/semesterbeitrag.html>

<sup>13</sup> [https://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/studium/rueckmeldung\\_amp\\_semesterbeitrag/uebersicht\\_semesterbeitraege\\_seit\\_2010/](https://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/studium/rueckmeldung_amp_semesterbeitrag/uebersicht_semesterbeitraege_seit_2010/)

<sup>14</sup> <https://www.uni-bonn.de/studium/vor-dem-studium/kosten-finanzierung/sozialbeitrag-gebuehren-und-beitraege>

<sup>15</sup> <http://www.ruhr-uni-bochum.de/studierendensekretariat/studium/sozialbeitrag.html.de>

<sup>16</sup> <https://www.vrsinfo.de/tickets/tickets-im-nrw-tarif/schoenesjahrticket-nrw.html>

28 wird den Studenten durch das Semesterticket landesweite Mobilität zu etwa einem Sechstel  
29 dieses Preises ermöglicht.

30 Unter Beachtung dieses Aspekts, aber vor allem auch der Tatsache, dass durch dies ein erheblicher  
31 Beitrag geleistet werden kann, das Studium in Nordrhein-Westfalen gut finanzierbar zu halten,  
32 spricht sich der RCDS NRW grundsätzlich deutlich für die Weiterführung des landesweiten  
33 Semestertickets in Nordrhein-Westfalen aus.

34

### 35 **1. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und** 36 **der Studentenparlamente**

37 Als weiteres zentrales Problem, das zu hohen Semesterbeiträgen führt, erkennt der RCDS NRW  
38 einen Überfluss an unverhältnismäßig hohen Aufwandsentschädigungsbedarf der Mitglieder der  
39 Allgemeinen Studentenausschüsse. In den Augen des RCDS NRW darf es nicht das Ziel solcher  
40 Maßnahmen und Ämter sein, sein Studium durch diese auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen  
41 und sich dementsprechend entlohnen zu lassen, sondern muss vielmehr dafür Sorge getragen  
42 werden, dass eine Vereinbarkeit von Studium und Amt weiter erhalten bleibt.

43 Folglich besteht in den Augen des RCDS NRW die Lösung bezüglich des behaupteten hohen  
44 Arbeitsaufwands nicht darin, entsprechende Aufwandsentschädigungen zu erhöhen, sondern  
45 muss vielmehr darin bestehen, entsprechende Aufgaben so umzuverteilen, dass neben diesen  
46 Aufgaben ein Studium möglich ist und die Aufwandsentschädigungen auf das entsprechende Maß  
47 anzupassen.

48

49 Im Gegensatz zu Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Allgemeinen  
50 Studentenausschusses, die – sofern sie ihrer Höhe nach verhältnismäßig sind – auch grundlegend  
51 zweckmäßig für die geleistete Arbeit sein können, steht der RCDS NRW Sitzungsgeldern für  
52 Studentenparlamentssitzungen entschieden entgegen und lehnt dies nachdrücklich ab, da das  
53 ehrenamtliche Auftreten für die Belange der Studenten als Parlamentarier in einem  
54 Studentenparlament nach Auffassung des RCDS NRW nicht in einem solchen Maße Ressourcen  
55 in Anspruch nimmt, die eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder rechtfertigen.

56 Die hierfür gebundenen Gelder sind nach Auffassung des RCDS NRW eher für sinnvollere Projekte  
57 auszugeben oder können zur Senkung des Semesterbeitrags beitragen. Dies gilt jedoch aufgrund  
58 der besonderen Ausgangslage nicht für Fernuniversitäten.

59



60 In Zuge dessen fordert der RCDS NRW, dass diese angesprochenen Begrenzungen jedenfalls  
61 durch die Organe der Hochschulen in Ihre Ordnungen aufgenommen werden, um so die  
62 übermäßige Verausgabung von studentischen Geldern auszuschließen.

63

### 64 **2. Finanzierung von extremistischen Vereinigungen**

65 Des Weiteren fordert der RCDS NRW die Landesregierung auf, im neuen Hochschulgesetz  
66 festzuschreiben, dass eine Vergabe von studentischen Geldern an extremistische Vereinigungen  
67 und Veranstaltungen ausgeschlossen wird und dass entsprechend den Beschlusslagen des RCDS  
68 Bundesverband<sup>17</sup> hierzu entsprechende Möglichkeiten und Maßnahmen in dieses aufgenommen  
69 werden. Gerade zur Entlastung der Studenten sind folglich studentische Gelder nicht an  
70 extremistische Vereinigungen und Veranstaltungen, u.a. unter dem Decknamen „Antifa“ oder  
71 „Antira“, zu vergeben. Wobei als Beispiele die Finanzierung von solchen Arbeitskreisen oder die  
72 Finanzierung einer Buchvorstellung des RAF-Terroristen Lutz Tauber an der Universität Bonn zu  
73 nennen sind.<sup>18</sup>

74 Solche Finanzierungen unterwandern die Glaubwürdigkeit eines sich zur demokratischen  
75 Grundordnung bekennenden Gremiums an nordrhein-westfälischen Hochschulen und  
76 konterkariert damit die konstruktive Beteiligung von moderaten Hochschulgruppen politischer  
77 oder nicht politischer Natur sowie widerspricht den Interessen der nordrhein-westfälischen  
78 Studenten, sodass diese nachdrücklich abzulehnen und zu unterbinden ist.

79

### 80 **3. Offenlegung der Finanzen autonomer Referate**

81 Letztendlich fordert der RCDS NRW, die Landesregierung auf, die Autonomen Referate der  
82 Verfassten Studentenschaft mit Rechenschaftspflichten gegenüber dem Studentenparlament zu  
83 belegen.

84 Nach Auffassung des RCDS NRW ist es ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulgemeinschaft,  
85 dass auch Minderheiten und benachteiligten Gruppen ein Rahmen gegeben wird, um ihre  
86 Interessen und Meinungen zu bilden und zu artikulieren, wozu auch Gelder der Verfassten  
87 Studentenschaft zur Verfügung gestellt werden können. Ein elementares Institut ist in diesem  
88 Bereich aber auch, dass diese – sofern diese von den Mitteln der Verfassten Studentenschaft  
89 profitieren – auch Rechenschaft abzulegen haben, wofür diese Mittel verwandt werden, um  
90 sicherzustellen, dass diese auch im Sinne der Verfassten Studentenschaft – hier explizit im Sinne

---

<sup>17</sup> S. zuletzt die Beschlusslagen der Gruppenvorsitzendenkonferenz des RCDS vom 23.-25. März 2018 in Leipzig

<sup>18</sup> <http://www.general-anzeiger-bonn.de/news/politik/nrw/Uni-Protest-gegen-Auftritt-von-ehemaligem-RAF-Terroristen-article3718298.html>

91 der jeweiligen Statusgruppe – ausgegeben werden und nicht für satzungsfremde Zwecke gar  
92 veruntreut werden.

93 Durch die Schaffung von mehr Transparenz im Rahmen vor allem von Offenlegungspflichten kann  
94 dieser Missbrauch und gar die Veruntreuung studentischer Gelder verhindert werden, sodass ein  
95 solches Instrumentarium nach Ansicht des RCDS NRW dringend als verbindlich einzuführen ist.

96

### 97 **I. Fazit**

98 Gerade undurchsichtige Finanzstrukturen der Verfassten Studentenschaft tragen dazu bei, dass  
99 die Akzeptanz dieser in vielen Teilen begrenzt ist. Ein wesentliches Problem stellt hier gerade auch  
100 der Zwang zur Mitfinanzierung des Semestertickets dar.

101 Eine Opt-Out-Möglichkeit für das Semesterticket und eine Ausgestaltung vieler Bereiche zu einer  
102 transparenteren Struktur, die auch dafür Sorge trägt, dass studentische Gelder allein zum Wohle  
103 der Studenten verwandt werden, können hingegen zu einer erheblichen Verbesserung des  
104 Stellenwertes und der Akzeptanz der Verfassten Studentenschaft führen, womit im besten Falle  
105 auch eine Steigerung der demokratischen Legitimation einhergeht.

### **H3 – Einrichtung einer Virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen**

- 1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*
- 2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Nordrhein-Westfalen fordert die
- 3 Einrichtung einer “Virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen” nach dem Vorbild der “Virtuellen
- 4 Hochschule Deutschland” des RCDS Bundesverbandes. Zur Stärkung der Flexibilität im Studium
- 5 bietet eben jener Ansatz die Möglichkeit, das Leistungsangebot qualitativ aufzuwerten.

## **H4 – Online-Register bezüglich der Zulassung zum Studium der Humanmedizin über die Wartezeitquote**

- 1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*
- 2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung
- 3 in Anbetracht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe für das Fach
- 4 Humanmedizin auf, sich für die bundesweite Einführung eines Registers zur Einsicht der Chancen
- 5 auf den Erhalt eines Medizinstudienplatzes über die Wartezeitquote einzusetzen und den
- 6 Studenten die Konsequenz dieser Überprüfung mitzuteilen. Hierzu erkennt der RCDS NRW eine
- 7 Implementierung im Rahmen der Plattform “Hochschulstart.de” als sinnvoll.

## **A1 – Konstante Erhöhung der Landeszuschüsse für leistungsfähige Studentenwerke und zur Entlastung der Studenten**

- 1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*
- 2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert eine
- 3 Erhöhung des Allgemeinen Landeszuschusses zur Finanzierung der nordrhein-westfälischen
- 4 Studentenwerke von aktuell 10 Prozent der gesamten Finanzierungsmasse auf langfristig 20
- 5 Prozent. Diese Erhöhung soll nach Auffassung des RCDS NRW durch eine gleichmäßige graduelle
- 6 Erhöhung über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Ziel dieser Erhöhung ist eine Entlastung der
- 7 Studenten, indem die studentischen Sozialbeiträge langfristig nicht weiter angehoben, sondern
- 8 gesenkt werden. Bei der Berechnung der Festbeträge des Landeszuschusses soll zudem zukünftig
- 9 stets die Inflationsbereinigung miteinbezogen werden. Außerdem sollen die Studentenwerke
- 10 künftig langfristige Finanzierungszusagen erhalten, damit sie dauerhaft und zuverlässig ihre
- 11 Aufgaben als Service- und Beratungsinstitutionen angemessen wahrnehmen können.

## **A2 –Wirtschaftliche Stabilität Deutschlands erhalten - Forschungszentrum zu künstlicher Intelligenz nach Nordrhein- Westfalen!**

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert das  
3 Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf, den Standort  
4 Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Forschung am Thema der Künstlichen Intelligenz zu  
5 stärken, indem bestehende Kräfte verstärkt gebündelt werden. Insbesondere sieht der RCDS  
6 NRW in der Wirtschafts- und Wissenschaftslandschaft von Nordrhein-Westfalen den idealen  
7 Standort für die Einrichtung des gemeinsamen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz mit  
8 Frankreich, welches im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode des Bundestages vom 7. Februar  
9 2018 verankert wurde.

10 Der Automobilssektor ist zentral für die wirtschaftliche Stabilität von Frankreich und Deutschland  
11 und wird angesichts des autonomen Fahrens, ein aktives Forschungsgebiet der Künstlichen  
12 Intelligenz, von ausländischen Unternehmen auf die Probe gestellt. Daher muss das neue  
13 Forschungszentrum mit Frankreich ihr Hauptaugenmerk auf diesen Bereich richten. Das  
14 Bundesland Nordrhein-Westfalen wiederum vereint wie kein anderes Automobilssektor mit  
15 Spitzenforschung, etwa mit einer technischen Exzellenzuniversität in Aachen und einem  
16 Fraunhofer-Institut zu Künstlicher Intelligenz in Sankt Augustin. Daneben bietet Nordrhein-  
17 Westfalen eine konkurrenzlose Infrastruktur unter enger Anbindung an Frankreich, mit sechs  
18 Verkehrsflughäfen und einer direkten Zugverbindung nach Paris.

## A3 – Studentische Mobilität grenzüberschreitend stärken

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert  
3 die Verkehrsverbünde und das Verkehrsministerium des Bundeslandes Nordrhein-  
4 Westfalen auf, in Kooperation mit den Nachbarstaaten die studentische, innereuropäische  
5 Mobilität durch ein grenzüberschreitendes Studententicket zu stärken.

6

### 7 **I. Hintergrund**

8 Das Bundesland Nordrhein-Westfalen bildet zusammen mit den angrenzenden  
9 Niederlanden und Belgien eine geographische Kernregion Europas. Mit ca. 25 Mio.  
10 Einwohnern<sup>19,20,21</sup> und über 2 Mio. Studenten, stellt die Region auch bildungspolitisch ein  
11 exponiertes Zentrum dar. Die vielschichtige Hochschullandschaft trägt einerseits zum  
12 wirtschaftlichen Wohlstand der Region bei und gilt andererseits als Aushängeschild eines  
13 prestigeträchtigen Standorts für Bildung und Forschung. Daher muss der akademische und  
14 soziale Austausch der Studentenschaft auf einer europäischen, grenzübergreifenden Basis  
15 gefördert werden.

16

17 Der erste Schritt hin zu einer Kooperation der Verkehrsverbünde ist mit dem  
18 „euregoticket“, als einheitlichem Tagesticket zum Preis von 18,50 Euro, das die  
19 grenzüberschreitende Verwendung von Bahn- und Busverkehr für die Provinz Limburg (in  
20 Belgien und Niederlande), die Provinz Lüttich (Belgien) und die Region Aachen erlaubt,  
21 bereits getan. Darüber existiert mit dem „Go Pass 1“ ein Ticket, das mit einer  
22 Pauschalveranschlagung von 8,30 Euro für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26.  
23 Lebensjahres alle belgischen Bahnhöfe und den Aachener Hauptbahnhof verbindet.

24 Eine erste Grundlage für die studentische, grenzüberschreitende Mobilität wurde somit  
25 bereits geschaffen und sollte durch eine über den Status einer lokalen Zwischenlösung  
26 hinausgehende Kooperation der Verkehrsverbünde konsequent weiterverfolgt werden.

27

---

<sup>19</sup> <http://statline.cbs.nl/Statweb/publication/?VW=T&DM=SLNL&PA=37230NED&D1=17-18,20&D2=a&D3=l&HD=171003-1118&LA=EN&HDR=T&STB=G1,G2>

<sup>20</sup> [http://www.ibz.rn.n.fgov.be/fileadmin/user\\_upload/fr/pop/statistiques/population-bevolking-20180101.pdf](http://www.ibz.rn.n.fgov.be/fileadmin/user_upload/fr/pop/statistiques/population-bevolking-20180101.pdf)

<sup>21</sup> [https://www.statistik-bw.de/Statistik-Portal/de\\_zs01\\_nrw.asp](https://www.statistik-bw.de/Statistik-Portal/de_zs01_nrw.asp)

28 **II. Länderübergreifendes Studenten-Ticket**

29 Der RCDS NRW fordert die Zusammenarbeit der Verkehrsverbände insofern, als dass  
30 Studenten einen Fahrschein für den Regionalzug- und Busverkehr in die und aus den  
31 Nachbarstaaten von Nordrhein-Westfalen erwerben können. Dabei muss der Fahrpreis  
32 dieses neuen Studententickets in einem angemessenen Rahmen liegen und sich an dem  
33 bestehenden Angebot orientieren, welche in der Regel nicht mehr als 20 Euro pro Reise  
34 kosten. Der notwendige Studentenstatus sollte bei der Fahrscheinkontrolle durch  
35 Vorzeigen des Studentenausweises verifiziert werden, wobei ein Merkmal auf dem  
36 Studentenausweis angebracht werden muss, etwa in Form eines einheitlichen, optischen  
37 Sicherheitsmerkmals oder in elektronischer Form, um auch im grenzüberschreitenden  
38 Verkehr die Echtheit des Studentenausweises sicherzustellen.

39

40 Dieses Konzept bietet das Potential, den Raum rund um das Dreiländereck auf gleich  
41 mehreren Ebenen zu stärken. Den Studenten und Auszubildenden der Region eine  
42 Mobilitätsbarriere nehmend, wird die Möglichkeit geschaffen, auch in Zukunft den  
43 internationalen, kulturellen und wertebasierten Zusammenhalt der Region weiter zu  
44 stärken. Ebenso wird der bilaterale Tourismus zwischen den benachbarten Gegenden  
45 attraktiver und die wirtschaftliche Zusammenarbeit kann explizit unterstützt werden.  
46 Daraus resultierend ist auch der Modellcharakter einer solchen Zusammenarbeit  
47 hervorzuheben. Ein funktionierender, studentischer Austausch in der Europaregion kann in  
48 seiner Wirkung als Beispiel für weitere europäische Grenzregionen dienen und die  
49 Vernetzung innerhalb der europäischen Union nachhaltig stärken.

50



## **A4 – Extremismus an Hochschulen deutlicher entgegenwirken**

1 *Der Landesausschuss möge beschließen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) bekennt sich  
3 zu seiner bestehenden Beschlusslage und verurteilt Extremismus jeglicher Herkunft und jeglicher  
4 Erscheinungsform.

5 Um diesen einzudämmen, fordert der RCDS NRW die Hochschulen des Landes Nordrhein-  
6 Westfalen auf, extremistischen Bestrebungen entschiedener entgegenzutreten und die  
7 Finanzierung solcher Ideologien durch studentische Gelder zu verhindern.

8 Des Weiteren fordert der RCDS NRW das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-  
9 Westfalen auf, extremistische Bestrebungen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen klarer  
10 in den Fokus der Arbeit des ihm unterstellten Verfassungsschutzes zu nehmen und gegen  
11 Extremismus an Hochschulen entschiedener vorzugehen.

## **A5 – Dauerhafte Beflaggung aller universitärer Gebäude Nordrhein-Westfalens**

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert  
3 die Landesregierung und das zuständige Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-  
4 Westfalen auf, die Beflaggungsverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.  
5 November 1984, zuletzt geändert am 12.10.2014, dahingehend zu ändern, dass die  
6 staatlichen nordrhein-westfälischen Hochschulen dauerhaft die Fahne des Bundes, des  
7 Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäische Union zu hissen haben.

8

### **I. Rechtlicher Hintergrund:**

10 Entsprechend dem Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 haben  
11 Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie Anstalten,  
12 Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Landes  
13 unterliegen, an den vom Ministerium des Inneren bestimmten Tagen im Jahr zu flaggen.  
14 Hierbei regelt die Beflaggungsverordnung Nordrhein-Westfalen zu welchen Tagen eine  
15 Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu erfolgen hat. In Nordrhein-Westfalen ist durch  
16 diese Verordnung allein an besonderen Tage wie beispielsweise Feier-, Trauer- oder  
17 Gedenktagen zwingend eine Beflaggung aller öffentlichen Gebäude vorgesehen. Darüber  
18 hinaus ist es gemäß Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen den öffentlichen  
19 Einrichtungen freigestellt, ob und wann sie sonst eine Beflaggung für erforderlich erachten.  
20 Zusätzlich regelt eine Verwaltungsvorschrift die Durchführung der Beflaggung.

21

### **II. Ausgangslage**

23 Gerade in der Zeit des Karnevals hängen die Narrenfahnen als Zeichen der Amtsübernahme  
24 an vielen Rathäusern in Nordrhein-Westfalen. Dabei bildet diese, in unserer Kultur  
25 verankerte Tradition, einen der wenigen Zeiträume im Jahr in denen die Fahnen vor  
26 öffentlichen Gebäude überhaupt gehisst werden. Die entsprechende  
27 Beflaggungsverordnung des zuständigen Ministeriums regelt nur neun permanente Tage im  
28 Jahr an denen die Flaggen gehisst werden müssen. Bei genauerer Betrachtung muss man  
29 feststellen, dass dabei überproportional viele Trauer- und Gedenktage berücksichtigt  
30 werden und damit das öffentliche Flaggen nur als ein Akt des Gedenkens oder des Trauerns  
31 fungiert.

32 Der RCDS NRW fordert, diese beinahe ausschließliche Funktion der Beflaggung zu ändern  
33 und fordert demnach die dauerhafte Beflaggung aller staatlichen Hochschulen.

34

### 35 **III. Dauerbeflaggung von Hochschulen**

36 Folglich fordert der RCDS NRW die Landesregierung und das zuständige Ministerium des  
37 Innern auf, die Beflaggungsordnung Nordrhein-Westfalen dementsprechend zu ergänzen,  
38 dass den staatlichen nordrhein-westfälischen Hochschulen vorgeschrieben wird, täglich die  
39 Fahne des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Europäischen Union zu  
40 hissen.

41 Eine dauerhafte Beflaggung aller Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen fördert die  
42 Auseinandersetzung und Identifikation mit den Symbolen der deutschen und europäischen  
43 Demokratie und schafft Berührungspunkte, die nicht durch die aktuellen tagespolitischen  
44 Themen belastet sind.

45 Die Beflaggung stellt auf diese Weise vor allem ein öffentliches Bekenntnis zu unseren  
46 regionalen, deutschen und europäischen Werten und Wurzeln dar. Gerade in der heutigen  
47 Zeit, in der zumindest europäische Ideen ins Wanken geraten, fordert der RCDS NRW  
48 demnach durch die Beflaggung eine solche klare Positionierung der Hochschulen zu  
49 unseren demokratischen und europäischen Werten, um so den Feinden unserer freiheitlich-  
50 demokratischen Grundordnung aufs Deutlichste entgegenzutreten.

51

52 Gleichzeitig erachtet der RCDS NRW es dennoch als äußerst bedeutsam, dass die bereits  
53 festgelegten Beflaggungstage, wie bspw. der Volkstrauertag, sich weiterhin auf Grund ihrer  
54 Bedeutung für die deutsche und europäische Geschichte von den übrigen Tagen im Jahr  
55 abheben. Dies erscheint nach Auffassung des RCDS NRW aber unproblematisch, da gerade  
56 bei den Trauertagen die Flaggen ohnehin auf Halbmast gesetzt werden, wodurch eine klare  
57 Abgrenzung zur alltäglichen Beflaggung sichtbar würde.

58 Zudem stellt man auch bei einem Blick auf die Dienstsitze unserer Verfassungsorgane, der  
59 Bundes- und Landesministerien und obersten Bundesbehörden fest, dass diese bereits  
60 ganzjährig beflaggt werden. Es geht also hierbei nicht um einen gänzlich neuen  
61 Regelungsvorschlag, sondern um eine Erweiterung der bisher geltenden Verordnungslage  
62 auf den Bereich der Hochschulen, der durch Forschung und Lehre sowohl im Bereich der  
63 wissenschaftlichen Forschung, aber auch im Bereich der Hochschulausbildung eine

64 besondere Besinnung auf unsere Werte und Wurzeln bedarf, um diese auch für zukünftige  
65 Generationen erhalten zu können.

66 Hochschulen müssen diesbezüglich in den Augen des RCDS NRW auch immer den Anspruch  
67 haben, nicht nur Akademiker auszubilden und Forschungsergebnisse zu erzielen, sondern  
68 auch Initiativen hervorzubringen, die sich im gesellschaftlichen Kontext positiv einbringen.  
69 Um dies zu erreichen ist auch eine Besinnung auf die grundlegenden Werte unseres  
70 Zusammenlebens notwendig, die auch durch Beflagung symbolisiert wird.

71

72 Des Weiteren lohnt bezüglich der Sinnhaftigkeit eines solches Vorhabens auch der  
73 Vergleich mit unseren Nachbarländern. Gerade in Frankreich wird die Trikolore, sowie die  
74 europäische Fahne an jedem öffentlichen Gebäude des Landes gehisst. Darüber hinaus  
75 zieren Landes- und Europaflaggen selbst Straßenkreuzungen. Dies zeigt, dass eine  
76 Änderung der aktuellen Regelung keineswegs einen falschen Eindruck in der Bevölkerung  
77 und gerade auch nicht bei ausländischen Studenten erwecken wird, sondern auf diese Weise  
78 eine Besinnung auf unsere deutschen und europäischen Werte und Wurzeln eher  
79 vorangetrieben werden kann. Ausnahmen zwecks kultureller Bräuche wie der unter (II.)  
80 beschriebenen Praxis im Karneval müssen dabei bestand haben.

81

82 Letztlich bleibt auch zu erwähnen, dass das nötige Inventar bereits in Form von Masten und  
83 Flaggen an allen Hochschulen vorhanden ist und die Umsetzung dieses Vorhabens somit  
84 keine nennenswerten Kosten verursachen würde. Vielmehr würde hiermit ein Zeichen für  
85 die Verbundenheit der Studenten und der Wissenschaft mit dem Land Nordrhein-  
86 Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gesetzt werden.

87

#### 88 **IV. Fazit**

89 In den Augen des RCDS NRW muss es das Ziel unserer Gesellschaft sein, dass Hochschulen  
90 und Universitäten als höchste Bildungseinrichtungen nicht nur erfolgreiche und talentierte  
91 Akademiker, sondern gerade auch Bürger hervorbringen, die sich in die europäische und  
92 deutsche Gesellschaft konstruktiv einbringen. Dies wird unter anderem durch die Flaggen  
93 symbolisiert, die auch eine stärkere Besinnung auf unsere Wurzeln und Werte bieten, um  
94 auch zukünftig ein solides demokratisches Werteverständnis unserer Gesellschaft zu  
95 ermöglichen und zu stärken.



**#RCDSnrw**